

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

27.8.1943 (No. 19)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 27. August 1943

Nr. 19

Inhalt

Seite

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnordnung vom 31. Oktober 1940 für die Hafenumschlagbetriebe im Elsaß vom 30. Juni 1943.....	133
Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der in Zeitungsverlagen im Elsaß beschäftigten Schriftleiter vom 6. Juli 1943	134
Anordnung für den Umschlag von Eisenerz in den Binnenhäfen des Elsaß vom 10. Juli 1943	135
Anordnung vom 10. Juli 1943 zur Ergänzung und Abänderung der Anordnung zur Überwachung der Gagengestaltung bei Verträgen mit Gaststättenmusikern im Elsaß vom 10. September 1942	135
Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung im Elsaß vom 7. August 1943	136
Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung im Elsaß vom 7. August 1943	137
Verordnung über das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen im Elsaß vom 17. August 1943	141
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Irrenfürsorge im Elsaß vom 6. August 1943	141
Verordnung über die Errichtung von Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel vom 19. August 1943 ..	142
Berichtigung	142

Zweite Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Lohnordnung

vom 31. Oktober 1940 für die Hafenumschlagbetriebe im Elsaß

vom 30. Juni 1943

Auf Grund des § 79 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 in Verbindung mit § 78 der Dritten Lohnregelungsverordnung vom 31. Oktober 1940 verordne ich was folgt:

§ 1

Die Lohnordnung für die Hafenumschlagbetriebe (Abschnitt XIII der Dritten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 31. Oktober 1940, Verordnungsblatt S. 284) wird durch folgende Paragraphen 63a und 63b ergänzt:

1. § 63a:

Der Kranführer erhält zu seinem Zeitlohn folgende Sondervergütungen:

a) für Waren, die mit Greifern bearbeitet werden, nachfolgende Beträge je 10 t umgeschlagenes Gut:

Umschlagsgut	bei Kranen mit einer Leistungsfähigkeit von				
	unter 3 Tonnen	3 Tonnen	4 Tonnen	5 Tonnen	6 Tonnen und mehr
	Rpf.	Rpf.	Rpf.	Rpf.	Rpf.
Getreide	13	11	10	8	7
Koks	18	15	13	11	9
Kohlen und sonstiges Greifergut	12	10	8	7	6

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerel, GmbH., „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
 Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag.
 Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

6

- b) für nicht mit Greifer bearbeitete Güter, die im Akkord verladen werden, 12 Rpf. je 10 t;
- c) beim Umschlag von Kohlen, Koks und Briketts mit Greifer im Akkord 15 v. H. des Akkordverdienstes der Akkordgruppe.

2. § 63b

Für alle Lohngruppen wird unter Abänderung der im § 63 aufgeführten Altersstaffelung folgendes bestimmt:

Gefolgschaftsmitglieder über 21 Jahre sowie Verheiratete unter 21 Jahren erhalten den Vollohn.

Der Lohn eines noch nicht 21 Jahre alten ledigen Gefolgschaftsmitgliedes beträgt:

nach vollendetem 20. Lebensjahr	90 v. H. des Vollohnes
» » 19.	82 v. H. » »
» » 18.	75 v. H. » »
» » 16.	60 v. H. » »
» » 14.	45 v. H. » »

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der auf die Veröffentlichung im Verordnungsblatt folgenden Lohnwoche in Kraft.

Straßburg, den 30. Juni 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung

zur Regelung der Arbeitsbedingungen der in Zeitungsverlagen im Elsaß beschäftigten Schriftleiter
vom 6. Juli 1943

§ 1

Für die Arbeitsbedingungen der Schriftleiter, die im Elsaß von Verlegern der dem Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger eingegliederten Zeitungen hauptberuflich und fest angestellt sind, gilt die Tarifordnung für die in Zeitungsverlagen beschäftigten Schriftleiter vom 1. Dezember 1937 (Tarifregister Nr. 2202/1, Reichsarbeitsblatt vom 5. Januar 1938 Seite VI 35) in der jeweiligen Fassung.

Die Anwendung der Tarifordnung erfolgt mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Festsetzung der Bezüge ist im Sinne der Bestimmungen der Ergänzungsverordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 15. August 1941 (VOBl. S. 546) zu verfahren.
2. Sonstige Vorschriften in Verordnungen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß finden nur dann Anwendung, wenn sie den tariflichen Bestimmungen nicht widersprechen.
3. Die nach den eingeführten Bestimmungen einem Reichsminister oder dem Sondertreuhänder der Arbeit für die kulturschaffenden Berufe zustehenden Befugnisse werden vom Chef der Zivilver-

waltung im Elsaß oder der von ihm beauftragten Stelle wahrgenommen.

§ 12 der Tarifordnung (Gerichtsstand) gilt in folgender Fassung:

»Für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses der von der Tarifordnung erfaßten Schriftleiter ist im ersten Rechtsgang das Arbeitsgericht Karlsruhe zuständig.«

§ 2

Ausnahmen von der Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragte Stelle zugelassen oder angeordnet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1943 in Kraft. § 12 der Tarifordnung gilt nicht für die bei Veröffentlichung der Verordnung bereits rechtshängigen Streitigkeiten.

Straßburg, den 6. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnung
für den Umschlag von Eisenerz in den Binnenhäfen des Elsaß
vom 10. Juli 1943

Auf Grund des § 79 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 in Verbindung mit § 78 der Dritten Lohnregelungsverordnung vom 31. Oktober 1940 und § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 15. August 1941 treffe ich zur Ergänzung der Lohnordnung für die Hafenumschlagsbetriebe vom 31. Oktober 1940 in der Fassung der Verordnung vom 4. Oktober 1941 (VOBl. 1940 S. 284 und 1941 S. 649) folgende

Anordnung

§ 1

Die Anordnung gilt

1. Räumlich: in sämtlichen Binnenhäfen im Elsaß.
2. Sachlich: für den Umschlag von Eisenerz.
3. Persönlich: für alle ständigen und unständigen Arbeiter von Hafenumschlagsbetrieben einschließlich der von Kohlenhandelsfirmen und Brikettfabriken unterhaltenen Umschlagsbetriebe, aber ausschließlich der öffentlich-rechtlichen Betriebe der Hafenverwaltung.

§ 2

Zum Zeitlohn wird für jede den Mindestumschlag übersteigende Tonne eine Sondervergütung von 1 Rpf. gewährt.

Als Mindestumschlag gelten:

bei einer Leistungsfähigkeit
der benutzten Krananlagen

bis einschließlich 3 Tonnen	150 t
von mehr als 3 bis einschl. 4 Tonnen	200 t
von mehr als 4 bis einschl. 5 Tonnen	250 t
von mehr als 5 Tonnen	300 t

Straßburg, den 10. Juli 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Anordnung vom 10. Juli 1943

**zur Ergänzung und Abänderung der Anordnung zur Überwachung der Gagengestaltung
 bei Verträgen mit Gaststättenmusikern im Elsaß
 vom 10. September 1942**

Auf Grund des § 8 der Anordnung zur Überwachung der Gagengestaltung bei Verträgen mit Gaststättenmusikern im Elsaß vom 10. September 1942 (VOBl. S. 267) erlasse ich folgende

Anordnung

§ 1

(1) Jeder Musiker, der ein neues Engagement antreten will, ist verpflichtet, dem Unternehmer oder

§ 3

Die Sondervergütung ist anteilig an die Umschlagspartie zur Auszahlung zu bringen. Zur Partie in diesem Sinne gehören 2 bis 4 Arbeiter (davon 1 bis 2 auf Waggon oder im Schiff, 1 an Land, 1 Kranführer). Werden Kriegsgefangene in einer Partie beschäftigt, so werden nur so viele Anteile ausbezahlt, als Arbeiter außer Gefangenen zur Partie gehören.

Sofern tarifliche Sondervergütungen für Kranführer bestehen, nimmt der Kranführer an der Sondervergütung nach § 2 nicht teil. Der auf die übrigen Arbeiter der Partie auszuschüttende Betrag vermindert sich um den auf den Kranführer entfallenden Anteil. Übersteigt der auf den Kranführer an sich entfallende Anteil jedoch die diesem tariflich zustehende Sondervergütung, so ist der Unterschiedsbetrag an ihn auszuzahlen.

Werden die Umschlagsarbeiter eines Betriebes wechselnd an Krananlagen verschiedener Leistungsfähigkeit beschäftigt, so können — nach Anhörung des Betriebsobmannes der Deutschen Arbeitsfront — die Sondervergütungen des gesamten Betriebes zusammengerechnet und alsdann anteilmäßig verteilt werden.

§ 4

Soweit bisher zulässigerweise höhere Zulagen gewährt worden sind, als die Sondervergütung nach § 3 dieser Anordnung ausmacht, darf der Unterschiedsbetrag auch fernerhin bezahlt werden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Beginn der auf die Veröffentlichung im Verordnungsblatt folgenden Lohnwoche in Kraft.

Kapellenleiter eine Bescheinigung darüber vorzuweisen, welche vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Reichstreuhand der Arbeit - genehmigte Gage er auf seinem letzten Arbeitsplatz bezogen hat. War der Musiker bisher im Reichsgebiet beschäftigt, so ist die vom Sondertreuhand der Arbeit für die kulturschaffenden Berufe genehmigte Gage nachzuweisen.

(2) Diese Bescheinigung hat der Unternehmer, bei dem der Musiker zuletzt beschäftigt gewesen ist, nach dem Muster der Anlage auszustellen.

§ 2

(1) Dem Musiker ist es verboten, eine höhere als die zuletzt mit Genehmigung der im § 1 erwähnten Dienststellen bezogene Gage zu fordern.

(2) Ebenso ist es dem Unternehmer oder Kapellenleiter untersagt, eine höhere als die laut vorgelegter Bescheinigung bisher genehmigte Gage zu bieten oder zu zahlen.

(3) Die Gewährung einer höheren Gage ist grundsätzlich erst nach drei Monaten seit Übertritt in eine andere Kapelle und auf eingehend begründeten Antrag des Unternehmers oder Kapellenleiters mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zulässig.

§ 3

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Sänger und Sängerinnen, die als Kapellenmitglieder

Straßburg, den 10. Juli 1943

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Bescheinigung

Der Musiker (Sänger) hat als Mitglied der Kapelle in der Zeit vom bis mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Reichstreuhänder der Arbeit -, bzw. des Sondertreuhanders der Arbeit für die kulturschaffenden Berufe vom Aktenzeichen eine Monats-, Tagesgage von RM gezahlt erhalten.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers)

Verordnung

über die Einführung der Milchgesetzgebung im Elsaß

vom 7. August 1943

Zur Einführung der Milchgesetzgebung im Elsaß wird angeordnet, was folgt:

§ 1

(1) Im Elsaß gelten in der im Altreich jeweils maßgeblichen Fassung:

1. Das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 421) mit Ausnahme vom § 5 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, §§ 20 bis 34, § 38, § 42 Absatz 2, § 43 Absatz 3, § 51 und § 57 Absatz 3,
2. die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 150) mit Ausnahme der §§ 28 und 31,
3. die Dritte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 299),

in einem Gaststättenunternehmen oder Varieté auftreten, Anwendung.

§ 4

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird nach der Verordnung über das Ordnungsstrafrecht auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen vom 12. Juni 1942 (VOBl. S. 193) bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 5 der Anordnung zur Überwachung der Gagegestaltung bei Verträgen mit Gaststättenmusikern im Elsaß vom 10. September 1942 (VOBl. S. 267) außer Kraft.

(2) Können Vorschriften, die durch diese Verordnung im Elsaß eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden, so sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Unternehmen, die bis zur Zeit des Inkrafttretens der Milchgesetzgebung im Elsaß Milch oder der Erlaubniserteilung unterliegende Milcherzeugnisse vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt Abt. A - zugewiesen erhielten, müssen dies der zuständigen Behörde sofort, verbunden mit dem Antrag auf Zulassung, anzeigen. Letzte Antragsfrist ist der 1. Oktober 1943.

§ 3

Die im Betrieb befindlichen Einrichtungen für Hoch- und Kurzzeit- und Dauererhitzung im Sinne des § 1 Absatz 3 Nr. 2b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes dürfen bis zum 1. April 1945 in der bisherigen Betriebsstätte weiterverwendet werden, auch wenn sie nicht zu den von der Reichsregierung zugelassenen Apparatetypen gehören. Apparate für Kurzzeiterhitzung, die nicht mit einem Schreibthermometer und einer Vorrichtung zur Einführung eines Kontrollthermometers versehen sind, dürfen nur als Hoherhitzer verwendet werden.

§ 4

(1) § 1 Absatz 1 der Fünften Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 101) ist im Elsaß in folgender Fassung anzuwenden:

»(1) Die verantwortliche technische Leitung von Molkereien, Meiereien, Sennereien, Gutsmolkereien und Käseereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes, dürfen vom 1. Oktober 1944 ab nur Personen übernehmen, die den Nachweis abgeschlossener Fachausbildung erbringen. Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirt-

schaftsabteilung - Landesernährungsamt Abt. A - kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, jedoch nicht über den 30. September 1945 hinaus.«

(2) Für das Elsaß tritt an die Stelle der im § 2 Absatz 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 101) genannten Stichtage der 1. Oktober 1940.

§ 5

(1) Soweit die im § 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann im Einvernehmen mit der Verwaltungs- und Polizeiabteilung übergangsweise Ausnahmen von den in § 1 der Verordnung genannten Vorschriften zulassen.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am 1. September 1943 mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. § 9 des Milchgesetzes und § 21 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes gelten erst vom 1. November 1943 an.

2. Die §§ 14 bis 18 und 46 des Milchgesetzes gelten erst vom 1. November 1943 an. Das gleiche gilt für die §§ 35, 45 Absatz 2 und § 48, soweit sie sich auf die §§ 14 bis 18 beziehen.

(2) Sämtliche Anordnungen oder Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen bzw. durch diese gegenstandslos und entbehrlich werden, treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 7

Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - im Einvernehmen mit der Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

Straßburg, den 7. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Erste Anordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung im Elsaß vom 7. August 1943

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung im Elsaß vom 7. August 1943 (Verordnungsblatt Seite 136) wird angeordnet, was folgt:

§ 1

(1) Oberste Landesbehörde im Elsaß im Sinne des Milchgesetzes und der Ausführungsbestimmungen ist die im Rahmen ihres allgemeinen Aufgabengebietes zuständige Abteilung des Chefs der Zivilverwaltung.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 10 des Milchgesetzes und des § 4 Absatz (4) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes ist der Chef der Zivilverwaltung, Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

(3) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 14, 15 und 16 des Milchgesetzes ist der Landkommissar, sowie in Straßburg, Mülhausen und Kolmar der Oberbürgermeister.

Vorschriften für die bei der Gewinnung und Behandlung der Milch beschäftigten Personen

§ 2

(1) Zur Durchführung der Vorschriften des § 13 Absatz 1 und 3 des Milchgesetzes haben die Landkommissare, in Straßburg und Mülhausen die Polizeipräsidenten, sobald sie davon Kenntnis erhalten, daß bei einer im Verkehr mit Milch tätigen Person eine der im § 13 Absatz 1 und 3 genannten Erscheinungen vorliegt, unverzüglich dem Amtsarzt Anzeige zu erstatten. Der Kreisarzt hat die nötigen Maßnahmen beim Landkommissar, in Straßburg und Mülhausen beim Polizeipräsidenten, zu beantragen.

(2) Personen, die an Typhus, Paratyphus, Ruhr, offener Tuberkulose oder mit dem Verdacht auf Typhus, Paratyphus oder Ruhr erkrankt waren, bedürfen zur Aufnahme einer Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betriebe der Genehmigung des Landkommissars, in Straßburg und Mülhausen des Polizeipräsidenten; die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn in einem vom Bewerber auf seine Kosten beizubringenden Zeugnis des Amtsarztes keine Bedenken erhoben werden.

(3) In Sammelmolkereien dürfen nur solche Personen bei der Be- und Verarbeitung der Milch, der Herstellung von Milcherzeugnissen und ihrer Abgabe beschäftigt sein, bei denen durch eine bakteriologische Stuhl- und Urinuntersuchung festgestellt ist, daß sie weder Typhus- noch Paratyphus- und Ruhrbazillen ausscheiden.

Diese Untersuchungen werden von den Medizinaluntersuchungsämtern, in den durch Zahlung des Gebührenpauschals an das Medizinaluntersuchungsamt angeschlossenen Stadt- und Landkreise im Rahmen der durch das Pauschale abgegoltenen Untersuchungen kostenlos, in den nicht angeschlossenen Kreisen gegen Erstattung der vorgeschriebenen Einzelgebühren ausgeführt.

(4) Die Namen der ständig oder zeitweise von einer Tätigkeit im Verkehr mit Milch ausgeschlossenen Personen hat der Landkommissar, sowie in Straßburg und Kolmar der Polizeipräsident, dem zuständigen Arbeitsamt mitzuteilen.

Vorschriften für Betriebe, die Milch sammeln, be- und verarbeiten

§ 3

(1) Milchwirtschaftliche Unternehmen dürfen die Bezeichnung »Milchwerk«, »Milchhof«, »Milchzentrale«, »Zentralmolkerei«, »Butterwerk« oder eine ähnliche Bezeichnung, die auf einen größeren als in § 29 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes genannten Betriebe schließen läßt, nur führen, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres täglich mindestens 10 000 l Milch oder die entsprechende Menge Rahm bearbeiten oder verarbeiten und die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen besitzen.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Betriebe, die Milch sammeln, be- oder verarbeiten, müssen den Anforderungen der §§ 18 und 19 der

Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes sowie den Vorschriften der §§ 5 bis 9 dieser Verordnung entsprechen. Dies gilt nicht nur für landwirtschaftliche Betriebe, die nur die im eigenen Betrieb erzeugte Milch be- oder verarbeiten, sofern diese Milchmengen im Durchschnitt eines Jahres weniger als 300 l täglich betragen und die Milch im wesentlichen zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt ist.

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften in §§ 5 bis 9 dieser Verordnung ist der Eigentümer, Pächter oder verantwortliche technische Leiter des Betriebes oder deren Stellvertreter haftbar.

§ 5

(1) Die Zufahrten und Zugänge zum Betrieb müssen ausreichend beleuchtet und so beschaffen sein, daß eine Verschmutzung der Betriebsräume, insbesondere der Annahme- und Ausgaberräume, möglichst vermieden wird.

(2) Stallungen, Misthaufen, Dung-, Jauche-, Abort- und Versitzgruben müssen soweit entfernt sein, daß die Milch durch schlechte Gerüche oder sonstwie nicht nachteilig beeinflusst werden kann.

(3) Tiere dürfen in den Betriebsräumen weder gehalten, noch geduldet werden.

§ 6

(1) Die Betriebsräume müssen gut zu lüften sein. Zur Vermeidung übermäßiger Schwitzwasserbildung bei starker Dampf- und Schwadenbildung müssen gutwirkende Entlüftungs- oder Entnebelungsanlagen vorhanden sein.

(2) In den Betriebsräumen

1. müssen die Wände bis zur Höhe von 1,50 m hinter offenen Kühlern, die weniger als 80 cm von der Wand entfernt sind, in Höhe des Kühlers abwaschbaren Anstrich, Belag oder Verputz, im übrigen Kalkanstrich haben. Der Kalkanstrich ist nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, zu erneuern;
2. muß der Fußboden von einwandfreier Beschaffenheit, wasserundurchlässig und mit ausreichendem Gefälle so angelegt sein, daß das Wasser gut ablaufen kann;
3. müssen die Abläufe mit Geruchverschluß vorhanden sein.

(3) Die unter § 3 Absatz 1 dieser Verordnung fallenden Betriebe müssen besitzen:

1. einen Raum für die Vornahme von Milch- oder Rahmuntersuchungen,
2. ausreichende Umkleide-, Wasch- und Baderäume für die im technischen Betrieb beschäftigten Personen,
3. maschinelle Einrichtungen zum Reinigen der Transportgefäße.

§ 7

In den Betrieben müssen vorhanden sein:

1. eine Dampferzeuger- oder eine Heißwasserbereitungsanlage für die nach § 9 Absatz 2 dieser Verordnung vorgeschriebene Reinigung, sofern nicht etwa ein Dampfkessel vorhanden ist. Dampfkessel und Dampferzeuger — mit Ausnahme der Erhitzer und Vorwärmer mit Unterfeuerung — dürfen nicht in Betriebsräumen aufgestellt sein;

2. Einrichtungen zur Erhitzung von Milch und Milchrückständen. Dies gilt nicht für Gutmolkereien im Sinne des § 29 Absatz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes und für Milchsammelstellen, die lediglich die Aufgabe haben, die Milch an wirtschaftliche Unternehmen weiterzuliefern, die mit Einrichtungen zur Erhitzung von Milch und Milchrückständen versehen sind,

3. zur Untersuchung und Prüfung der Milch

- a) ein Laktodensimeter,
- b) ein Schmutzprüfer,
- c) ein Apparat zur Bestimmung des Säuregrades,
- d) ein Apparat zur Bestimmung des Fettgehaltes,
- e) in Betrieben, in denen Milch oder Milchrückstände erhitzt werden, ein amtlich geprüftes Thermometer,
- f) in Käsereien eine Einrichtung zur Durchführung der Labgärprobe.

§ 8

(1) In milchwirtschaftlichen Unternehmen, in denen Trinkmilch gesammelt oder bearbeitet wird, müssen außer den in § 7 Absatz 2 geforderten Einrichtungen zur Erhitzung zusätzliche Einrichtungen zum Reinigen und Tiefkühlen der Milch vorhanden sein.

(2) Betriebe, in denen Trinkmilch in verkaufsfertige Packungen abgefüllt wird, müssen außerdem Einrichtungen zum Tiefkühlen der Milch, sowie Einrichtungen und Apparate zum Abfüllen und Reinigen der Flaschen besitzen.

(3) Wird Trinkmilch nicht unmittelbar nach der Bearbeitung abgeliefert oder ausgegeben, so ist sie in isolierten Behältern oder durch Einstellen der offenen, lose bedeckten Milchkannen in einen Behälter mit fließendem Wasser möglich kühl zu halten. Tiefgekühlte Trinkmilch muß in isolierten Behältern, Kühlchränken oder Kühlräumen aufbewahrt werden.

§ 9

(1) Die Betriebsräume müssen ausreichend beleuchtet sein; in ihnen ist in jeder Hinsicht größtmögliche Reinlichkeit zu beobachten. Die mit der Annahme, Ausgabe, Bearbeitung oder Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen beschäftigten Personen müssen, solange sie im Betrieb tätig sind, saubere waschbare Oberkleidung tragen.

(2) Sämtliche Einrichtungen, Geräte, Gefäße, Rohrleitungen und Pumpen sind nach jedem Gebrauch sachgemäß zu reinigen. Das gleiche gilt auch für Milchflaschen und Milchkannen, in denen Trinkmilch ausgegeben wird, auch wenn sie nicht Eigentum des Unternehmers sind. Milchflaschen und Kannen sollen nur in vorgereinigtem Zustand zurückgenommen werden.

(3) Der Zentrifugenschlamm ist täglich durch Verbrennen zu beseitigen. Kühl- und Abwasser sind in genügend weiten, geschlossenen Rohrleitungen abzuführen.

(4) Die Betriebs- und Lagerräume sowie sämtliche Geräte und Gefäße dürfen nur zu ihrem bestimmungsmäßigen Zweck benützt werden. Molke darf in Behältnisse, die zur Anlieferung von Milch Verwendung finden, nicht zurückgeliefert werden.

Vorschriften für Unternehmer zur Abgabe von Milch

§ 10

Unzuverlässigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn

1. der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis mit unwarhen Angaben begründet ist;
2. der Leumund des Unternehmers oder der mit der Leitung des Betriebes oder einzelner Abteilungen des Betriebes beschäftigten Personen nicht einwandfrei ist;
3. der Unternehmer den Besitz der zum Betrieb eines Unternehmens der betreffenden Art und Größe erforderlichen Geldmittel nicht nachweisen kann;
4. der Unternehmer ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis den Handel mit Milch schon betrieben hat;
5. der Unternehmer Hilfskräfte beschäftigt, die den gesundheitlichen Anforderungen nicht entsprechen oder denen die Erlaubnis zum selbständigen Milchhandel wegen Unzuverlässigkeit im Sinne der Ziffer 2 versagt ist;
6. der Unternehmer seine Milchlieferer vorsätzlich schädigt oder geschädigt hat, auch dadurch, daß er Preisvereinbarungen, die zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen geschlossen sind, nicht eingehalten hat, oder wenn er sich unlauteren Wettbewerb hat zuschulden kommen lassen;
7. der Unternehmer wegen Milchfälschung wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11

(1) Wer ein der Genehmigung unterliegendes Unternehmen zur Abgabe von Milch betreiben will, hat vor Eröffnung des Betriebes um Erlaubnis hierzu nachzusuchen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muß enthalten:

- a) Angaben über die Person des Unternehmers — bei verheirateten auch seines Ehegatten — sowie des Leiters des Unternehmers und der in dem milchwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen;
- b) ein Gesundheitszeugnis des Bezirksarztes für die in dem milchwirtschaftlichen Betrieb und in der Hauswirtschaft tätigen Personen;
- c) einen Nachweis über die zur Führung des Betriebes erforderliche Sachkunde des Antragstellers sowie der sonstigen für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlichen Personen;
- d) die Angabe der Räume, in denen das Unternehmen betrieben werden soll;
- e) die Abgabe der Milchmenge, die im Durchschnitt eines Jahres täglich in den Verkehr gebracht werden soll.

(2) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung der für die Marktordnung zuständigen Stelle (Landesernährungsamt Abt. A) vorliegt, daß Milch zugewiesen werden kann.

§ 12

(1) Wird die Erlaubnis erteilt, so ist dem Antragsteller eine Urkunde auszuhändigen, in der anzugeben ist, wo sich das Unternehmen befindet und auf welche Niederlassungen, Zweigstellen und Mindest-

mengen sowie auf welchen örtlichen Bereich sich die Erlaubnis erstreckt. In der Urkunde sind ferner die Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, unter denen die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Der Berechtigte ist zu verpflichten, die Urkunde aufzubewahren und sie auf Verlangen der Polizeibehörde jederzeit vorzulegen.

(3) Wird die Erlaubnis versagt, oder entgegen dem Antrag wesentlich eingeschränkt erteilt, so ist dem Antragsteller ein mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(4) Abschrift der Erlaubnisurkunde oder des Versagungsbescheides ist der Gemeinde und bei Unternehmen mit Zweigstellen in anderen Gemeinden, auch dieser Gemeinde zuzustellen.

(5) Das Recht zum Betrieb des Unternehmens kommt erst mit der Aushändigung der Erlaubnisurkunde zur Entstehung.

§ 13

Gegen die Versagung oder gegen die entgegen dem Antrag wesentlich eingeschränkte Erteilung der Erlaubnis ist die Beschwerde zulässig, die binnen 2 Wochen nach der Zustellung des Bescheids einzulegen und zu begründen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - endgültig.

§ 14

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die ihre Versagung rechtfertigen würden.

(2) Die Erlaubnis erlischt, wenn sie während eines Zeitraumes von 6 Monaten nicht ausgeübt worden ist.

(3) Die Vorschriften des § 12 Absatz 4 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 15

(1) Es ist verboten, in Räumen, in denen Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, gleichzeitig Gegenstände und Waren aufzubewahren, die den Geschmack und die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können oder deren Lagerung oder Behandlung Staub verursacht. Desgleichen ist untersagt, Milch so zu befördern, insbesondere in Milchtransportwagen, daß ihr Geschmack und ihre Beschaffenheit nachteilig beeinflußt werden kann.

(2) Die Ladenräume, in denen Milch abgegeben wird, müssen über die Vorschriften des § 18 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes hinaus folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Milch muß so aufbewahrt werden, daß ihre Temperatur dauernd unter plus 12° C bleibt; erforderlichenfalls müssen ausreichende Kühlvorrichtungen vorhanden sein;

Straßburg, den 7. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

2. es muß ein Waschraum und eine Heißwasserbereitungsanlage zur Reinigung der Gegenstände, die mit der Milch in Berührung kommen und zu ihrer Trocknung gemäß § 19 Nr. 7 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vorhanden sein;

3. der Eingang in den Laden darf nicht durch bewohnte oder gewerblich benützte Räume führen und muß stets rein gehalten werden.

4. in dem Laden dürfen neben der Milch nur folgende Waren feilgehalten und vertrieben werden:

a) sämtliche Milchkonserven und Molkereiprodukte wie Kondensmilch in Flaschen oder in Büchsen, sterilisierte Milch, Milchpulver, Butter, Butterschmalz, Käse, Margarine, soweit der Verkauf neben Butter gestattet ist, Speiseöl und andere tierische und pflanzliche Speisefette in abgepacktem Zustand;

b) Eier;

c) Honig und Kunsthonig in Gläsern und Paketen;

d) Fruchtsäfte, Sirupe, Gelees, Marmeladen in Flaschen oder in Gläsern, Obst- und Gemüsekonserven in Büchsen oder in Gläsern;

e) Kindernährmittel (und zwar Reismehl, Haferflocken, Hafermehl, Maismehl-Mondamin, Maizena, Gustin-Kartoffelmehl, Kakao, Schokolade und in Blechdosen aufbewahrter Zwieback) in abgepacktem Zustand;

f) Backpulver, Puddingpulver in abgepacktem Zustand; Vanillezucker, Vanillinzucker, Vanillesaucenpulver, wenn der Verkauf aus festverschlossenen Behältern und in abgepacktem Zustand erfolgt;

g) Suppenkonserven (Suppen- und Bouillonwürfel, Suppenwürze) in abgepacktem Zustand;

h) Limonaden, Mineralwasser in Flaschen, Flaschenbier;

i) Teigwaren wie Nudeln, Makkaroni in abgepacktem Zustand.

Unter Waren in abgepacktem Zustand sind nur solche zu verstehen, die vom Hersteller in abgepacktem Zustand in den Handel gebracht werden.

(3) Der Vertrieb der in Absatz 2 Ziffer 4 unter d) bis i) aufgezählten Waren bedarf gegebenenfalls der in § 1 Absatz 1, d) und e) der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß vom 28. September 1940 (Verordnungsblatt S. 89) vorgesehenen Genehmigung.

(4) In nicht ausgebauten und geringbevölkerten Ortsteilen kann der Landkommissar in widerruflicher Weise Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 zulassen.

Schlußbestimmung

§ 16

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt - Abt A - kann mit Zustimmung der Verwaltungs- und Polizeiabteilung Bestimmungen über die Beschaffenheit der Räume und die Einrichtung von Milchsammel- und Kleinverteilerstellen erlassen.

Verordnung
über das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen im Elsaß
vom 17. August 1943

Zur Regelung des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens im Elsaß wird verordnet, was folgt:

§ 1

Im Elsaß gelten:

1. Die Verordnung zur Sicherstellung der Durchführung kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 14. August 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 521),
2. die Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 23. März 1943 (Reichsgesetzblatt I Seite 157),
3. die Erste Anordnung über Berufslenkung im wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesen vom 15. Juni 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 139),

4. Anordnung über die Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen vom 15. Juni 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 139),

5. alle zu den Vorschriften der Ziffern 1 bis 4 schon ergangenen und noch ergehenden Durchführungsverordnungen, Anordnungen und Verwaltungsvorschriften, sofern im Einzelfall vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Straßburg, den 17. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Irrenfürsorge im Elsaß
vom 6. August 1943

Artikel I

Der § 2 der Verordnung über die Irrenfürsorge im Elsaß vom 15. Januar 1941 (Verordnungsblatt S. 48) wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 a) wird hinter den Worten: »Für den Stadtkreis Straßburg« eingefügt: »und den Kreis

Straßburg-Land«; in Abs. 3 c) werden die Worte: »Straßburg-Land« gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 6. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über die Errichtung von Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel
vom 19. August 1943

§ 1

Die Anordnung über die Neuordnung der Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel vom 4. August 1943 (Reichsanzeiger Nr. 183) wird im Elsaß eingeführt.

§ 2

Die Verordnung über die Errichtung der elsässischen Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel in Straßburg vom 4. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 183) tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der im § 1 genannten Anordnung außer Kraft.

Straßburg, den 19. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Berichtigung

Im Verordnungsblatt Nr. 17 vom 23. Juli 1943 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

- a) Seite 118 ist in § 4 »zu B Werkstoffkosten« in der 12. Zeile statt »Kassenkonto« zu setzen: »Kassenskonto«;
- b) Seite 120 ist in § 7 »zu 1) Stundenlöhne« in der 5. Zeile statt »Lohnnebenkosten« zu setzen: »Lohnkosten«;
- c) Seite 121 ist in § 10 Absatz 2 in der zweitletzten Zeile hinter dem Worte »Gemeinkosten« die Klammer zu streichen und solche hinter »abzüglich 10 v. H.« zu setzen;
- d) Seite 127 ist in § 10 Absatz 2 in der 5. Zeile statt »Verkaufspreis« zu setzen: »Werkstattspreis« und in der 11. Zeile hinter »Gemeinkosten« die Klammer zu streichen und solche in der 12. Zeile hinter »10 v. H.« zu setzen.